

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für in der Schule tätige Angestellte der freien Träger

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, phys. od. psych. Gewalt/ Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Fall 2 Körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Mobbing durch Kinder und Jugendliche untereinander in der Schule	Fall 3 Pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen durch in der Schule Tätige in freier Trägerschaft
Vermuteter „Täter* innenkreis“	Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn etc.	Kinder, Jugendliche	Schulsozialarbeiter*in, Berufseinstiegsbegleiter*in, Inklusionsassistent*in, Praxisberater*in, Schulbegleiter*in Gehört die gewaltausübende Person nicht zum eigenen Träger (z. B. Lehrer*in, Leiter*in, Hausmeister*in) besteht die Verpflichtung dessen Arbeitgeber über das Fehlverhalten zu informieren.
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 GG, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
	§ 8a Abs. 4 SGB VIII § 4 KKG §§ 1631, 1666 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)	§ 8b Abs. 2 SGB VIII „Träger von Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe [Landesjugendamt] Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt “	§ 3 Abs. 1 SGB VIII Aufgabenübertragung an freien Träger durch Jugendamt Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen „Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen.“ § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
	-Grundlage bildet die Trägervereinbarung zum § 8a SGB VIII Materialien auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html -Handlungsleitfaden -Beurteilungsbogen KWG -ieFk Liste und Erklärvideo -„Elternbroschüre“ mit Informationen zu Hilfsangeboten f. Eltern -Schulungsangebote zum Kinderschutz -Meldebogen zur Anzeige einer KWG im ASD	§ 35b SächsSchulG (Zusammenarbeit) „Die Schulen arbeiten mit den Trägern [...] der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften zusammen. “	
	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger)	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger)	§ 79 SGB VIII Fach- und Dienstaufsicht liegt beim freien Träger, Rechtsaufsicht beim Jugendamt
Verantwortung Verdachtsfall	feststellende pädagogische Fachkraft	feststellende pädagogische Fachkraft	Anstellungsträger → Arbeitsrecht → Strafrecht
Vorgehen regelt	§ 8a SGB VIII / § 4 KKG und Hausordnung der Schule (z. B. Abholung/ Kontakt bei Sorgerechtsstreit, alkoholisierte Eltern auf Schulgelände)	Schutzkonzept des freien Trägers und der Schule Arbeitshilfen: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html „Leitlinien zur Erstellung einrichtungsinterner Schutzkonzepte im Landkreis SOE“ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Informationen / Empfehlungen zu Schutzkonzepten	
Hilfe bei Verdacht	Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	Erstberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft , Trägerberatung durch Fachstellen Blaufeuer Radebeul Weiterbegleitung durch Erziehungsberatungsstellen Diakonie und AWO Dippoldiswalde, Diakonie und DRK Pirna, Kaleb Sebnitz Präventionsangebote: HANNO e.V. Pirna www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de	Fachreferent im Landratsamt -Referent Schulsozialarbeit -Jugendreferent Lit.: LiGa: „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ www.schulische-praevention.de
	Spezifische Hilfsangebote - Polizeiliche Beratung im Landkreis SOE nach sex. Missbrauch: Dienststelle Pirna, Königsteiner Str. 6b, Tel: 03501 553-313 / -310 - Opferhilfe nach sex. Missbrauch und Straftaten, Lange Str. 4, 01796 Pirna, Tel: 3501 461 15 50 pirna@opferhilfe-sachsen.de - Häusliche Gewalt www.landratsamt-pirna.de/gleichstellung-leben-ohne-gewalt.html - www.fachstelle-blaufeuer.de (Radebeul) Beratung der Träger in Fällen sex. Grenzverletzungen durch Kinder u. Jugendliche - www.awo-shukura.de (Dresden) Fachstelle zur Prävention - www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de Präventionsangebote für Schulen - Enders (2014): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis - Bathke, S. et al. (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.		
Maßnahmen der Verantwortlichen	Vorgehen gem. § 4 KKG/ § 8a SGB VIII Gefährdungseinschätzung mit ieFk (z. B. Gespräch mit Eltern u. Kind, Unterbreiten von Hilfsangeboten, Motivation der Eltern, ggf. unverzügliche Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt) Polizei → bei akuter KWG	durch organisatorische Maßnahmen für Sicherheit der Opfer und anderer Kinder bzw. Jugendlichen sorgen, Handeln gemäß des einrichtungsinternen Schutzkonzepts Eltern → Anzeige Polizei bei Strafmündigkeit/ Beschwerdeverfahren wird Ursache d. Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz) → nach Fall 1 weiter verfahren	Prüfung zivil-, arbeits- bzw. strafrechtlicher Konsequenzen durch Anstellungsträger Träger → Versetzung, Freistellung, Hausverbot, Abmahnung, Strafanzeige, Kündigung Eltern → Dienstaufsichtsbeschwerde, Strafanzeige
Meldepflicht	gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst im JA	keine	
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Lit.: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		